



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

85
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 28. März 2011

Nummer 13

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

138. Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz) eines Widerspruchsbescheides Seite 85
139. Neuzulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und Zusammenschluss zu einer Arbeitsgemeinschaft Seite 85
140. Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord Seite 86
141. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 14. März 2011 über die Teilaufhebung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“, Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis Seite 86
142. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) zum Genehmigungsantrag der Firma AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG, Braunschweig 1-3, 51766 Engelskirchen, für die Errichtung von zwei neuen Presswasserspeicherbehältern der Vergärungs- und Kompostierungsanlage auf der ZD Leppe Seite 87

143. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG/UVPG – Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Godorf – Seite 87

144. Vorläufige Sicherung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Amstelbaches (Herzogenrath/Aachen) Seite 87

C **Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

145. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 88

146. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 88

147. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r : Sparkasse Leverkusen Seite 88

E **Sonstige Mitteilungen**

148. Liquidation Seite 88

149. Liquidation Seite 88

150. Liquidation Seite 88

151. Liquidation Seite 89

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**138. Öffentliche Zustellung
(§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz)
eines Widerspruchsbescheides**

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.02.06 – 06 K 009

Köln, den 10. März 2011

Der an Herrn Muhammet Metin Kaplan gerichtete Widerspruchsbescheid vom 18. Dezember 2011, – 21.02.06 – 06 K 009 – (Leistungsbescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Köln vom 11. November 2005) kann bei der Bezirksregierung in 50667 Köln, Zeughausstraße 2–10, Zi. H 10, eingesehen werden.

Der Widerspruchsführer ist melderechtlich als nach unbekannt verzogen erfasst. Nach meinen Ermittlungen

ist der Aufenthalt des Widerspruchsführers allgemein unbekannt.

Im Auftrag
gez.: C a r o n

ABL Reg. K 2011, S. 85

**139. Neuzulassung als Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur und Zusammenschluss zu
einer Arbeitsgemeinschaft**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2412/2413/49/11

Köln, den 15. März 2011

Herr Dipl.-Ing. Jürgen Sonntag, Westfeldgasse 3, 51143 Köln ist mit Wirkung vom 2. März 2011 als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen worden.

Gleichzeitig haben sich die Herren Dipl.-Ing. Reiner Ruhmhardt, Dipl.-Ing. Hajo Lühring und Dipl.-Ing. Jür-

gen Sonntag zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.

Im Auftrag
gez.: Steinrücken

ABl. Reg. K 2011, S. 85

140. Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 18 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABL S. 91) in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord vom 21. September 2000 (KABL S. 317) zuletzt geändert mit Urkunde vom 16. Januar 2007 (KABL S. 93) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird hinter der Angabe „Köln-Nippes“ der neue Teilabsatz „sowie der Evangelische Kindertagesstättenverband Köln-Nord“ eingefügt.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 2011

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
gez.: Hieronimus

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord vom 31. Januar 2011 wird hiermit gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 9. März 2011

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: Dziewela

ABl. Reg. K 2011, S. 86

141. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 14. März 2011 über die Teilaufhebung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“, Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009

(BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ in den Städten Königswinter und Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis vom 12. Mai 2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 für den Regierungsbezirk Köln vom 30. Mai 2005 wird für den Geltungsbereich des mit Beschluss vom 29. September 2010 durch den Stadtrat der Stadt Königswinter beschlossenen Bebauungsplans Nr. 10/32 „Drachenfels und Umgebung“ im Stadtteil Königswinter aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. § 42a Abs. 4 LG NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 14. März 2011

Bezirksregierung Köln

Az.: 51.2-1.2-SU/Siebengebirge

In Vertretung
gez.: Schwarz

ABl. Reg. K 2011, S. 86

142. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) zum Genehmigungsantrag der Firma AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG, Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen, für die Errichtung von zwei neuen Presswasserspeicherbehältern der Vergärungs- und Kompostierungsanlage auf der ZD Leppe

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1.21.1(6.5)-01/05

Köln, den 16. März 2011

Die Firma AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG (AVEA), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt am Standort Zentraldeponie Leppe eine Vergärungs- und Kompostierungsanlage.

Mit Schreiben vom 10. März 2011 hat die Firma AVEA u. a. die Errichtung von zwei Presswasserspeicherbehältern und Änderungen bei der Hygienisierungseinrichtungen beantragt.

Durch die beabsichtigten Änderungen sollen im wesentlichen die baulichen Voraussetzungen geschaffen werden, einen Teil des Überschusswassers landwirtschaftlich zu verwerten.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Biologische Abfallbehandlungsanlagen sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gemäß § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Da keine Änderungen am Anlagendurchsatz und an der eigentlichen Verfahrenstechnik beabsichtigt sind und aufgrund der vorgesehenen Nebenbestimmungen, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut durch die Genehmigung nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Dr. Welling

ABl. Reg. K 2011, S. 87

143. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG/UVPG – Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Godorf –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.9.2-16-20/11-Ru

Köln, den 15. März 2011

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001

(BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Godorf; Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50997 Köln, Godorfer Hauptstraße 150, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 317 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Mineralöllagers und des Hafens (Anlagennr.: 0011) der Firma Shell Deutschland Oil GmbH im Werk Nord. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Ausrüstung der Tanks T-136 und T-137 mit einem geodätischen Dombach zur Minderung der Tankemissionen.

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 9.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez.: R u c m a n

ABl. Reg. K 2011, S. 87

144. Vorläufige Sicherung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Amstelbaches (Herzogenrath/Aachen)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Amstelbaches – von km 5,750 bis 13,900 – im Bereich der Stadt Herzogenrath im Kreis Aachen und der Stadt Aachen ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Amstelbaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von Montag, den 4. April 2011 bis Montag, den 18. April 2011 (einschließlich), montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21-1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Amstelbaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 19. April 2011 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungsstatbestände sowie die

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Liquidator, Prof. Dr. Holger H. Mey, Heilmaierstraße 29, D-81477 München (Solln), zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2011, S. 88

151. Liquidation

Die „Marketinginitiative Bonn Rhein-Sieg e. V.“, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter der Nummer VR 2608, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Juli 2008 zum 31. Dezember 2008 aufgelöst worden. Dies ist im Vereinsregister am 24. Februar 2010 eingetragen worden.

Hiermit fordern wir eventuelle Gläubiger, die uns nicht bekannt sind, auf, ihre Ansprüche innerhalb von vier Wochen geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2011, S. 89

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.